

Az.: 2 S 118/12
7 C 90/11 AG Cham



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -
- 2) [REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -
- 3) [REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -
- 4) [REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 4:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen
[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg -2. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2012 folgendes

Endurteil

- 1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Cham

vom 16.04.2012, Az. 7 C 90/11, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.548,47 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beklagte ließ von den Klägern, die als Vertragsärzte an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen und zugleich auch Belegärzte im [REDACTED] Krankenhaus in [REDACTED] sind, eine stationäre Behandlung vom 07.06.2009 bis 13.06.2009 durchführen. Die Kläger haben bei der Beklagten keine Wahlleistungen erbracht, sondern die stationäre Behandlung lediglich als Privatliquidation nach der GOÄ mit 1.548,47 € abgerechnet.

Nach dem Vorbringen der Kläger habe die Beklagte in einem vorbereitenden Gespräch gebeten, als Privatpatientin behandelt zu werden. Die Beklagte bringt demgegenüber vor, dass sie bereits im vorbereitenden Gespräch darauf hingewiesen habe, dass sie zwar Antrag auf private Zusatzversicherung gestellt habe, es ihr aber zum Zeitpunkt des Gesprächs nicht bekannt gewesen sei, ob sie von dieser aufgenommen worden war. Die Beklagte habe diese Unsicherheiten über ihren Versicherungsstatus auch den Klägern mitgeteilt. Bei diesem vorbereitenden Gespräch unterschrieb die Beklagte ein von den Klägern zur Verfügung gestelltes Beiblatt zur Wahlleistungsvereinbarung und gab eine schriftliche Einverständniserklärung bei stationärer Pflegebehandlung mit folgendem Wortlaut ab: "Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich vor der stationären Behandlung und der Operation eine Privatrechnung erhalte, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und ich diese Rechnung dann mit meiner Krankenkasse

abrechne".

II.

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Amtsgericht hat unzutreffender Weise eine Erstattungspflicht der Beklagten bejaht. Dies steht jedoch nicht in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Regelungen im SGB V und § 18 BMV-Ä.

Die Kläger sind als Vertragsärzte tätig und sind somit an das im System der GKV fundierten und sich aus dem SGB V ergebenden Verbot, vom Versicherten Zahlungen zu verlangen (§ 95 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 SGB V), dass in § 18 Abs. 8 BMV-Ä zusätzlich normiert ist, für alle vertragsärztlichen Leistungen gebunden (BSG MedR 2002, 42; BSG MedR 2002, 47-51). Vertragliche Vereinbarungen die hiergegen verstoßen, sind daher gemäß § 134 BGB unwirksam.

Da die Kläger hier vorliegend Leistungen erbracht haben, die Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, kommt gemäß § 18 Abs. 8 Nr. 2 BMV-Ä ein Vergütungsanspruch der Kläger gegen die Beklagte nur dann in Betracht, wenn und soweit der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich verlangt auf eigene Kosten behandelt zu werden und dieses dem Vertragsarzt schriftlich bestätigt.

Den Klägern ist insoweit der Nachweis nicht gelungen, dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 8 Nr. 2 BMV-Ä erfüllt sind. Die klägerische Behauptung, dass die Beklagte in einem vorbereiteten Gespräch gebeten habe als Privatpatientin behandelt zu werden, wurde von dieser bestritten. Die Kläger haben zum Beweis ihrer Behauptung insoweit lediglich auf die vorliegende Wahlleistungsvereinbarung und die Einverständniserklärung angeboten.

Weder aus dem Beiblatt zur Wahlleistungsvereinbarung noch aus der Einverständniserklärung bei stationärer Behandlung ergibt sich jedoch mit der erforderlichen Sicherheit und Deutlichkeit, dass die Beklagte ausdrücklich verlangt hat, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Das Beiblatt zu Wahlleistungsvereinbarungen bezieht sich allein auf Wahlleistungsvereinbarungen, nicht jedoch auf die hier streiterhebliche Frage, inwieweit für Behandlungen die der vertragsärztlichen Versorgung unterliegen, eine Privatliquidation erstellt werden kann. Aus der Einverständniserklä-

rung bei stationärer Privatbehandlung ergibt sich lediglich, dass die Beklagte Kenntnis davon nimmt, dass sie für die stationäre Behandlung und Operation eine Privatrechnung erhalte, die dann mit ihrer Krankenkasse abzurechnen sei. Dies stellt, wie bereits die Überschrift richtiger Weise wiedergibt, lediglich eine Einverständniserklärung dar. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 18 Abs. 8 Nr. 2 BMV-Ä, der als sogenannter Normvertrag unmittelbar die Pflichten des Vertragsarztes aus SGB V konkretisiert (BSG MedR 2002, 42; BSG MedR 2002, 47-51), müsste die Beklagte jedoch ausdrücklich verlangt haben, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Dieses ausdrückliche Verlangen auf eigene Kosten behandelt zu werden, kann der Einverständniserklärung der Beklagten vom 06.05.2009 nicht entnommen werden (so auch für einen vergleichbaren Sachverhalt Amtsgericht München, Az. 163 C 34297/09; bestätigt vom Landgericht München I, Az. 31 S 10595/10).

Auf die Berufung war daher das angegriffene Urteil aufzuheben und der Berufung mit der Kostenfolge des § 91 ZPO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO und die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 3 ZPO.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht

Verkündet am 11.12.2012

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Regensburg, 11.12.2012


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle